

## Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur

### Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Definition Betrieb.....	2
3	Inspektions- und Zertifizierungsebenen .....	2
4	Erfüllungskriterien.....	2
	4.1 Kritische Muss-Kriterien.....	2
	4.2 Nicht kritische Muss-Kriterien.....	2
	4.3 Empfehlungen .....	2
	4.4 Hinweis zu „Kein N/A“ .....	3
5	Anmeldeverfahren für SwissGAP Hortikultur .....	3
6	Betriebliche Selbstkontrollen .....	3
7	Externe Audits durch eine Zertifizierungsstelle.....	3
	7.1 Jährliche angemeldete Zertifizierungsaudits.....	4
	7.2 Unangemeldete Stichprobeninspektionen .....	4
	7.3 Anforderungen an Inspektoren .....	4
8	Zertifizierung .....	5
	8.1 Ablauf der Zertifizierung .....	5
	8.2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	5
	8.3 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen .....	6
9	Sanktionen .....	6
	9.1 Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Anforderungen (Kontrollpunkten) .....	6
	9.2 Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen .....	6
	9.3 Sanktionsstufen .....	6
	<b>Anhang:</b> Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur .....	separates Dokument

### 1 Einführung

Das vorliegende Dokument basiert auf dem Benchmarking-Verfahren mit dem GLOBAL-GAP Standard, IFA 3.0 und deckt dessen General Regulations ab. Für SwissGAP Hortikultur werden diese Anforderungen in zwei Dokumenten geführt:

#### 1. Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur

Beschreibt die wichtigsten und für den Betrieb relevanten Anforderungen, im Wesentlichen die Erfüllungskriterien zur Erlangung einer SwissGAP Hortikultur Zertifizierung, das Anmeldeverfahren, die betrieblichen Selbstkontrollen, die externen Audits, die Zertifizierung sowie das Sanktionswesen.

#### 2. Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur

Dieses Dokument gilt als Anhang zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept und deckt die restlichen Anforderungen ab, welche von allen Beteiligten eingehalten werden müssen.

## 2 Definition Betrieb

Für die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung, ist der Begriff "Betrieb" wie folgt definiert:

Eine Person (Einzelperson) oder eine Gesellschaft, die für die Produktion der gartenbaulichen Produkte einsteht und welche die rechtliche Verantwortung für die verkauften Produkte dieses Betriebes hat.

## 3 Inspektions- und Zertifizierungsebenen

Im System SwissGAP Hortikultur sind auf zwei Ebenen Inspektionen gefordert:

1. Betriebliche Selbstkontrollen
2. Externe Audits durch eine Zertifizierungsstelle

Die SwissGAP Hortikultur Zertifizierung erfolgt auf Stufe Einzelbetrieb (Option 3). Es ist keine Gruppensertifizierung (Option 4) vorgesehen.

## 4 Erfüllungskriterien

Die Anforderungen von SwissGAP Hortikultur setzen sich aus drei Arten von Kontrollpunkten zusammen. Dabei handelt es sich um kritische Muss-Kriterien (roter Hintergrund), nicht-kritische Muss-Kriterien (gelber Hintergrund) und Empfehlungen (grüner Hintergrund), die wie folgt erfüllt sein müssen:

### 4.1 Kritische Muss-Kriterien

100% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

Für jeden Kontrollpunkt muss in der Checkliste ein Nachweis (Kommentar) festgehalten sein.

### 4.2 Nicht kritische Muss-Kriterien

95% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

Berechnung:

- Gesamtzahl aller Muss-Kriterien
- für den Betrieb nicht relevante Muss-Kriterien
- = Gesamtzahl der für den Betrieb relevanten Muss-Kriterien
- davon sind 95% zu erfüllen, wobei aufrunden nicht zulässig ist.

### 4.3 Empfehlungen

Keine Mindestanforderung zur Erfüllung festgelegt.

Die Empfehlungen müssen bei der betrieblichen Selbstkontrolle der Betriebe und den angemeldeten externen Zertifizierungsaudits durch die Zertifizierungsstellen geprüft werden.

#### **4.4 Hinweis zu „Kein N/A“**

Bei einigen Kontrollpunkten steht am Ende des Anforderungstextes der Vermerk „Kein N/A“. Dies bedeutet, dass der entsprechende Kontrollpunkt aufgrund der Vorgaben von GLOBALGAP nicht mit „nicht anwendbar“ beurteilt werden kann und der Kontrollpunkt zwingend mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden muss.

Wenn ein Kontrollpunkt mit dem Vermerk „Kein N/A“ für den Betrieb trotzdem nicht relevant ist, muss der entsprechende Kontrollpunkt mit „Ja“ beantwortet werden, inkl. einer entsprechenden Begründung.

### **5 Anmeldeverfahren für SwissGAP Hortikultur**

Der Gesuchsteller meldet sich für eine Zertifizierung nach SwissGAP Hortikultur bei Jardin-Suisse an und wählt die gewünschte Zertifizierungsstelle aus. Die Betriebe können grundsätzlich wählen, durch welche der für SwissGAP Hortikultur zugelassenen Zertifizierungsstellen sie zertifiziert werden möchten. Das ausgefüllte Anmeldeformular wird vor der ersten Inspektion der entsprechenden Zertifizierungsstelle zugestellt.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Betrieb innerhalb von 14 Tagen den Erhalt des Anmeldeformulars und die Registrierung.

Nach Erhalt der Anmeldung wird dem Betrieb durch das Sekretariat der Kommission SwissGAP Hortikultur der Grundkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Die Anmeldung und die dabei gemachten Angaben sind durch den Betrieb im Rahmen der jährlichen Audits, in jedem Fall vor Ablauf des Zertifikats, zu bestätigen.

### **6 Betriebliche Selbstkontrollen**

Jeder Betrieb muss eine vollständige betriebsinterne Selbstkontrolle auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste durchführen. Diese Checklisten müssen verfügbar sein und durch den externen Auditor überprüft werden können.

Die betriebliche Selbstkontrolle muss mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden, wofür der einzelne Betrieb selbst verantwortlich ist.

Die Unterlagen der betrieblichen Selbstkontrollen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **7 Externe Audits durch eine Zertifizierungsstelle**

Externe Audits sind auf zwei Stufen gefordert:

1. Jährliche angemeldete Zertifizierungsaudits
2. Unangemeldete Stichprobeninspektionen

Während den externen Audits muss mindestens eine für SwissGAP Hortikultur registrierte Kultur oder ein registriertes geerntetes Produkt im Betrieb vorhanden sein (vorhanden sein bedeutet: während der Kulturzeit auf dem Feld/im Gewächshaus oder als Produkt an Lager oder im Verarbeitungsprozess).

### **7.1 Jährliche angemeldete Zertifizierungsaudits**

Die jährlichen Audits erfolgen angemeldet und sind Voraussetzung für die Zertifizierung der Betriebe.

Die Audits der Betriebe erfolgen durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien und alle Empfehlungen müssen überprüft werden.

Die Betriebe haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Das erste Audit erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Anmeldung.

Weitere Audits erfolgen mindestens einmal pro Jahr.

### **7.2 Unangemeldete Stichprobeninspektionen**

Die Zertifizierungsstellen sind von Seiten GLOBALGAP verpflichtet, bei mindestens 10% aller durch sie zertifizierten Betriebe nach Option 3 zusätzliche Stichprobeninspektionen durchzuführen.

Die Stichprobeninspektionen erfolgen auf Grundlage der SwissGAP Hortikultur Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien müssen überprüft werden (die Empfehlungen nicht).

Werden während der Stichprobeninspektionen Nicht-Erfüllungen ausserhalb des Toleranzbereichs festgestellt, erfolgt die Sanktionierung identisch wie bei während eines jährlichen Zertifizierungsaudits festgestellten Nicht-Erfüllungen.

Die Stichprobeninspektionen erfolgen unangemeldet bzw. werden dem Betrieb 48 Stunden vorher kurzfristig angekündigt.

Sollte im Ausnahmefall der vorgeschlagene Termin vom Betrieb nicht eingehalten werden können (aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen), wird dem Betrieb ein zweiter Termin für eine unangemeldete Stichprobeninspektion vorgeschlagen. Der Betrieb erhält eine schriftliche Verwarnung, wenn der erste (oder wenn anwendbar, der zweite) vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde. Wenn der Besuch aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aufhebung ausgesprochen.

### **7.3 Anforderungen an Inspektoren**

Die Anforderungen an die Inspektoren richten sich nach den General Regulations von GLOBALGAP, Teil II, Anhang II.1: Qualifikation von Inspektoren. Dies sind konkret:

- Mindestens ein Abschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Abschluss als Gärtner, Gemüsegärtner oder Obstbauer. Darin eingeschlossen ist eine Schulung zu Pflanzenschutz und Düngung.
- Eine mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau oder in einer Funktion in der Qualitätssicherung im Sektor Blumen, Zierpflanzen oder Baumschulen.
- Mindestens ein absolvierter Schulungstag durch die Zertifizierungsstelle betreffend Auditmethodik und -technik.
- Kenntnisse der entsprechenden Sprache der Teilnehmer, inkl. Fachterminologie.

Zusätzliche Anforderungen von SwissGAP Hortikultur:

- Kombinationsmöglichkeiten mit Inspektionen anderer Standards ausschöpfen
- Wunschanforderung: pro Jahr und Inspektor sollen mindestens 15 Inspektionen durchgeführt werden.

Die Qualifikation der Auditoren wird durch die Zertifizierungsstellen sichergestellt und anlässlich der Akkreditierung durch die SAS überprüft.

## **8 Zertifizierung**

### **8.1 Ablauf der Zertifizierung**

SwissGAP Hortikultur Zertifikate werden den Betrieben auf Grundlage der jährlichen Zertifizierungsaudits ausgestellt. Die Zertifizierungsstelle entscheidet gestützt auf den zur Verfügung stehenden Fakten über die Annahme, Abänderung oder Zurückweisung des Zertifizierungsantrages.

Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikates wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Zertifizierungsantrages bzw. nach Erledigung von offenen Nicht-Konformitäten gefällt.

Das SwissGAP Hortikultur Zertifikat wird mit einer Gültigkeit von einem Jahr ab dem Zertifizierungsentscheid ausgestellt.

Auf Grundlage der Zertifizierungsentscheide verwaltet die Zertifizierungsstelle folgende Teilnehmerstati (die Nummer in Klammern gibt die Referenz zum entsprechenden GLOBALGAP-Status für die Registrierung in der GLOBALGAP-Datenbank wieder):

- registriert (1)
- zertifiziert (4)
- Zertifizierung aufgehoben (5)
- Zertifizierung annulliert (2)
- Registrierung durch Betrieb annulliert (6) bzw. nicht mehr bestätigt (7)

Öffentlich werden folgende Listen geführt:

- angemeldet: Betriebe, welche die Anmeldung unterschrieben haben, die aber noch nicht auditiert bzw. zertifiziert wurden.
- SwissGAP Hortikultur zertifiziert: Betriebe, welche registriert sind und nach der Zertifizierung die Anforderungen erfüllen.
- nicht mehr angemeldet / zertifiziert: Betriebe, welche aufgrund einer Sanktion den Status angemeldet oder zertifiziert verloren oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

### **8.2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen**

Für die Zertifizierung kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle mit einer Akkreditierung der SAS nach EN 45011 in Frage, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Von GLOBALGAP für den Bereich Blumen und Zierpflanzen als Zertifizierungsstelle anerkannt. Dazu muss die Zertifizierungsstelle auf der Homepage von GLOBALGAP gelistet sein.
- Bei der SAS mindestens den Antrag zur Erweiterung der Akkreditierung für SwissGAP Hortikultur gestellt oder die Akkreditierung für SwissGAP Hortikultur liegt vor.
- Die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt oder mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission muss Auditorqualifikationen aufweisen (im Bereich GLOBALGAP Blumen & Zierpflanzen oder GLOBALGAP Früchte & Gemüse).

Über die Zulassung von Zertifizierungsstellen für SwissGAP Hortikultur entscheidet die Kommission SwissGAP Hortikultur. Der schriftliche Antrag um Zulassung, eine Liste der Inspektoren sowie die Nachweise zur Einhaltung der obengenannten Anforderungen sind an das Sekretariat der Kommission SwissGAP Hortikultur zu richten.

### **8.3 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstellen**

Das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen gilt für die während der externen Audits gefällten Entscheide und für alle Fälle, welche die erstmalige Zertifizierung oder die Sanktion eines Betriebes beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der entsprechenden Zertifizierungsstelle.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstellen kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Rekurs bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Kommission SwissGAP Hortikultur über laufende Rekursfälle.

Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen und die Fristen der Rekurskommission informiert. Er wird auch über die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet definitiv.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

## **9 Sanktionen**

### **9.1 Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Anforderungen (Kontrollpunkten)**

Bei einer Nicht-Erfüllung von Kontrollpunkten ausserhalb des Toleranzbereichs von 0% bei kritischen Muss-Kriterien und 5% bei nicht kritischen Muss-Kriterien kommen Sanktionen zum Tragen. Dabei befolgen die Zertifizierungsstellen das Sanktionsschema der GLOBALGAP General Regulations.

### **9.2 Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen**

Bei der Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen durch die Betriebe haben die Zertifizierungsstellen die Möglichkeit, je nach Schwere des Vergehens eine Verwarnung, Aufhebung oder Annullierung zu verhängen.

### **9.3 Sanktionsstufen**

- **Verwarnung:**

Für alle Arten von Nicht-Erfüllungen (von Anforderungen und von Vertragsbestandteilen) sowie bei der Verweigerung des ersten oder zweiten Termins für eine unangemeldete Stichprobeninspektion wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Vertraglich: kleinere Vertragsbestandteile werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die Zertifizierungsstelle kann eine Frist von maximal 28 Kalendertagen für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen erteilen.

- **Aufhebung:**

Wenn die Korrekturmassnahmen einer vorangehenden Verwarnung nicht innerhalb der Frist umgesetzt wurden, kommt es zu einer Aufhebung. Ebenso, wenn eine unangemeldete Stichprobeninspektion aus nicht berechtigten Gründen nicht erfolgen kann.

Vertraglich: vereinbarte Gebühren wurden nicht bezahlt oder Änderungen der Anforderungen, die offiziell von der Kommission SwissGAP Hortikultur angekündigt wurden, sind nicht befolgt worden.

Alle zertifizierten Produkte sind für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, der von der Zertifizierungsstelle festgelegt wird (max. 6 Monate).

Der Betrieb darf das Zertifikat oder jedes andere im Zusammenhang mit der SwissGAP Hortikultur Zertifizierung stehende Dokument für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr verwenden.

- **Annullierung:**

Nicht behobene Korrekturmassnahmen während der Dauer der vorangehenden Aufhebung führen zu einer Annullierung der Zertifizierung und zur Auflösung der Registrierung des Betriebes.

Vertraglich: ein objektiv schlechtes Management der SwissGAP Hortikultur Anforderungen sowie der Konkurs des Betriebes.

Es gilt ein vollständiges Verbot der Nutzung des Zertifikats oder jedes anderen im Zusammenhang mit der SwissGAP Hortikultur Zertifizierung stehenden Dokuments.

Wünscht der Betrieb nach einer Annullierung eine erneute Teilnahme bei SwissGAP Hortikultur, ist eine neue Registrierung erforderlich. Diese ist frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich.